

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim (Stellplatzsatzung) vom 12. März 1996 (2. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (Ges.Bl. S. 617) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 v. 15.09.2000), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 27.11.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim (Stellplatzsatzung) vom 12. März 1996 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich) der Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim (Stellplatzsatzung) vom 12. März 1996 wird wie folgt **geändert**:

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim mit Ausnahme des im Lageplan vom 07. Februar 2006 gekennzeichneten und abgegrenzten engeren Stadtkerns der Stadt Markdorf (Anlage 1). Die Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Klarstellungs- und Abrundungssatzungen bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

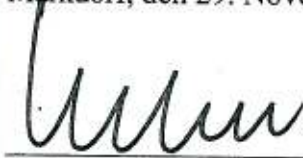
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 29. November 2007



Gerber, Bürgermeister



Genehmigt

Friedrichshafen, den 20.5.2008

Landratsamt
Bodenseekreis



Hinweis:

Unbeachtlich werden:

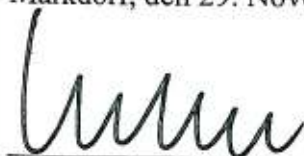
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Markdorf geltend zu machen.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) – Stellplatzsatzung – vom 12. März 1996 (2. Änderungssatzung) tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Markdorf, den 29. November 2007



Gerber, Bürgermeister



Vorstehende Ausfertigung stimmt
mit dem Original überein.

Markdorf, den 18. JUNI 2008

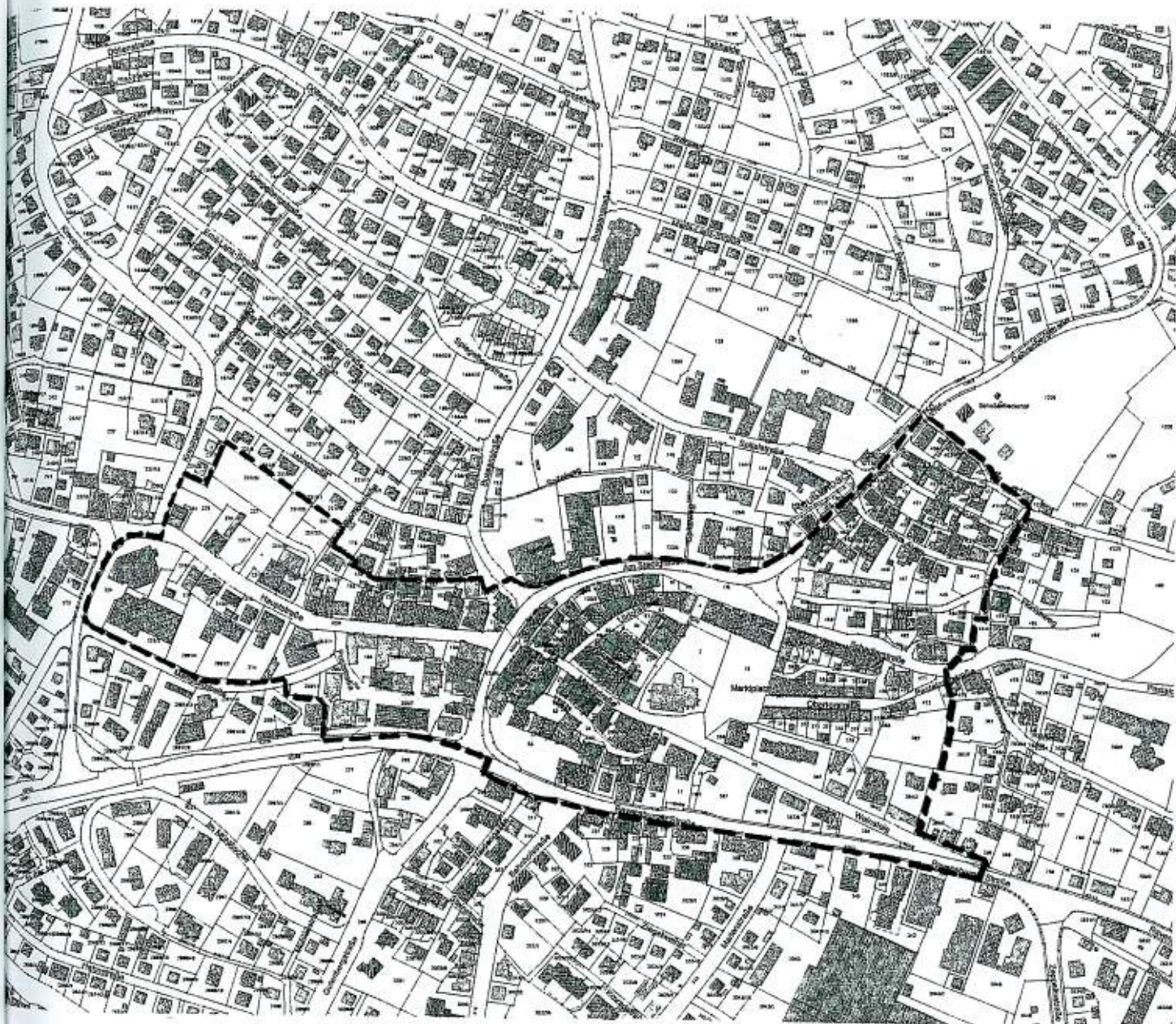


Bürgermeister



Anlage 1

zur 2. Änderung von § 2 (Räumlicher Geltungsbereich) der Satzung über örtliche Bauvorschriften
zur Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile
Hendorf und Riedheim (Stellplatzsatzung) vom 12. März 1996 (2. Änderungssatzung)
Stellplatzsatzung vom 07. Februar 2006



Anlage 2

Zur 2. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim (Stellplatzsatzung)

2. Änderungssatzung

Begründung:

Nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 16. April 1996 (GABl. S. 289) liegen die Voraussetzungen zur Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen durch Satzung aus Gründen des Verkehrs insbesondere dann vor, wenn durch die örtlichen Verhältnisse bei Nachweis von nur einem Stellplatz je Wohnung verkehrsgefährdende Zustände zu befürchten sind.

Der erweiterte Bereich dieser Satzungsänderung schließt sich unmittelbar an die **Kernstadt und den Bereich der 1. Änderung der Stellplatzsatzung vom 28.03.2000 an** und ist hinsichtlich der Erschließungsverhältnisse sowie der Verkehrsbelastung mit dem von der Erhöhung bereits ausgenommenen und abgrenzten, engeren Stadtkern vergleichbar.

Städtebauliche Gründe zur Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen in diesem erweiterten Bereich liegen aufgrund der städtebaulichen Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Innenstadt West I, 1. Änderung“ ebenfalls nicht vor. Im östlichen Geltungsbereich des Änderungsgebietes ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsbereiches mit Tiefgarage vorgesehen. Darin können die notwendigen Stellplätze für die geplante Bebauung nachgewiesen werden.

Beurkundungen

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Verfügung vom 20. Mai 2008, Az.: 20-621.4112, die vom Gemeinderat der Stadt Markdorf am 27. November 2007 als Satzung beschlossene 2. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim (Stellplatzsatzung) vom 12. März 1996 (2. Änderungssatzung) gemäß § 74 Abs. 6 Satz 3 LBO genehmigt.

Markdorf, den 06. Juni 2008



Gerber, Bürgermeister



Die vom Gemeinderat der Stadt Markdorf am 27. November 2007 als Satzung beschlossene 2. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim (Stellplatzsatzung) vom 12. März 1996 (2. Änderungssatzung) wurde am 06. Juni 2008 im Amtsblatt der Stadt Markdorf, Nr. 23, öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat diese Satzung in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB).

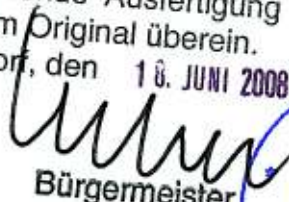
Markdorf, den 06. Juni 2008



Gerber, Bürgermeister



Vorstehende Ausfertigung stimmt
mit dem Original überein.
Markdorf, den 18. JUNI 2008



Bürgermeister

